

## **Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Förderung des Schutzes und der Pflege von Denkmälern in der Stadt Korschenbroich vom 19.12.2001**

---

### **1 Allgemein**

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, Denkmäler zu schützen, fördert die Stadt Korschenbroich die Aufwendungen für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege durch finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EUR-AnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und der nachstehenden Richtlinien.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stadt Korschenbroich aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in jedem Einzelfall.

### **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung sind Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW, die im Stadtgebiet von Korschenbroich liegen.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern mit dem Ziel langfristiger Nutzung.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich alle Eigentümer von Denkmälern sowie gemeinnützige Träger.

### **4 Zuwendungsfähige Aufwendungen**

4.1 Kosten für die Erhaltung von Baudenkmalern einschließlich Baunebenkosten

4.2 Konservierungs- und Restaurierungskosten

4.3 Kosten, die durch denkmalpflegerische Auflagen entstehen

4.4 Kosten für die Erstellung einer Bestandsaufnahme.

### **5 Nicht zuwendungsfähige Kosten**

5.1 Kosten, die vom Zuwendungsempfänger aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen auch dann zu tragen wären, wenn es sich nicht um ein Denkmal handeln würde.

5.2 Kosten für notwendige Instandsetzungsmaßnahme, die unabhängig von der Denkmaleigenschaft des Objektes anfallen würden.

5.3 Personalkosten der Verwaltung des Zuwendungsempfängers.

## **Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Förderung des Schutzes und der Pflege von Denkmälern in der Stadt Korschenbroich vom 19.12.2001**

---

- 5.4 Finanzierungskosten für die finanzielle Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.
- 5.5 Bei Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers ist nur das Material zuwendungsfähig.

### **6 Förderungsvoraussetzungen**

Denkmalpflegemittel der Stadt können nur gewährt werden, wenn

- 6.1 Das Denkmal in der Denkmalliste der Stadt Korschenbroich beigetragen oder vorläufig unter Schutz gestellt ist,
- 6.2 bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen entsprechende Genehmigungen vorliegen,
- 6.3 eine Zeit-, Kosten- und Finanzierungsübersicht über das Denkmal vorliegt, in der alle notwendigen Maßnahmen und Angaben enthalten sind,
- 6.4 das Rheinische Amt für Denkmalpflege der Maßnahme zugestimmt hat und mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde.

### **7 Höhe der Zuwendungen**

Bei der Bemessung der Zuwendungen sind das öffentliche Interesse und das des Zuwendungsempfängers abzuwägen.

Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Denkmals, die Dringlichkeit sowie die Kosten der Maßnahme angemessen zu berücksichtigen.

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25 % der denkmalrelevanten Gesamtkosten, jedoch höchstens 5.500,00 EUR betragen.

In Einzelfällen bleibt dem Kulturausschuss der Stadt Korschenbroich vorbehalten, höhere Zuschüsse zu gewähren.

### **8 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind der Stadt Korschenbroich - Untere Denkmalbehörde - vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Prüfbare und vergleichbare Kostenangebote von mindestens 2 Firmen müssen dem Antrag beigefügt sein oder eine spezifizierte Kostenschätzung eines Architekten sowie eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme.

Die Untere Denkmalbehörde prüft die Anträge, stellt das Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege her und stellt die Dringlichkeit der Maßnahme fest.

## **Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Förderung des Schutzes und der Pflege von Denkmälern in der Stadt Korschenbroich vom 19.12.2001**

---

### **9 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Über die Zuwendungsanträge entscheidet der Kulturausschuss der Stadt Korschenbroich.

Die Mittel werden nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung der Original Rechnungen bzw. Quittungen ausgezahlt, wenn vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege bestätigt wird, dass die Arbeiten denkmalgerecht ausgeführt worden sind.

### **10 Ausnahmen**

Dem Kulturausschuss bleibt vorbehalten, in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Korschenbroich, den 19.12.2001  
Der Bürgermeister

(H.J. Dick)